

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Zu bezahlen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43, 44.

Ministerial-Blatt

der
Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Jr. 14.

Berlin, Dienstag, den 2. Juli 1907.

7. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien: S. 211.
 - II. Allgemeine Verwaltungssachen: Betr. ständigen Beirat für das gewerbliche Unterrichtswesen S. 211. Betr. Besoldungsdienstalter der in den Subalterndienst übertrenden Unterbeamten S. 213. Betr. Anrechnung von Kriegsjahren als pensionsberechtigte Kriegszeit S. 215. Betr. Vergabeung von Leistungen und Lieferungen S. 216. Betr. Pensionsgesetz und Hinterbliebenen-Fürsorgegesetz S. 216.
 - III. Handelsangelegenheiten: 1. Warenhaussteuer: Betr. Entscheidungen des Ministers für Handel und Gewerbe auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (G.S. S. 294) S. 216. — 2. Schifffahrtsangelegenheiten: Betr. Beschluss zur Ausübung des Schiffsgewerbes S. 217. Betr. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien, wegen Aushändigung der Nachlässe von Seeleuten S. 217. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Auswanderer-Kontrollstationen an der russischen Grenze S. 217.
 - IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Organisation des Handwerks: Betr. Innungsausschuss in Gumbinnen S. 218. Betr. Festsetzung der Dauer der Lehrzeit S. 219. — 2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben S. 219. Betr. Prämien für Auszubildende taubstumme Lehrlinge S. 220. — 3. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des K.V.G. S. 220.
 - V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: 1. Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Beschluss zur Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen S. 221. — 2. Fachschulen: Betr. Übersichten und Stundenpläne der Baugewerbeschulen S. 221. Betr. Baugewerbeschule in Coburg S. 221.
- Beilage:** Gesetze, betreffend I. Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten usw., II. Fürsorge für Witwen und Waifsen der Beamten. III. Ausführungsanweisung S. 223.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst geruht,
den Professor Dr. Thomae zum Landes-
gewerberat und ordentlichen Mitgliede
des Landesgewerbeamts zu Berlin und
den Regierungsassessor Dr. Huber zum
Regierungsrat
zu ernennen,
dem Direktor der Hannoverschen Maschinen-
bau-Aktiengesellschaft vormals Georg

Egestorff in Linden (Hannover) Ernst
Heller den Charakter als Kom-
merzierat
zu verleihen.

Fräulein Paula Nickel ist zur ordent-
lichen Gewerbeschullehrerin an der Handels-
und Gewerbeschule für Mädchen in Rhedt
ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. ständigen Beirat für das gewerbliche Unterrichtswesen.

Auf Grund des § 24 der Ausführungsanweisung zur Allerhöchsten Verordnung über die Errichtung eines Landesgewerbeamts vom 3. April 1905 (G.M.B.L. S. 83) wird nachfolgend die Zusammensetzung der Fachabteilung der Fachschulen für die Metallindustrie des ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen bekannt gemacht:

Verzeichnis der in die Fachabteilung für Maschinenbauschulen des ständigen
Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen auf die Dauer von 5 Jahren
berufenen Personen.

A. Vertreter von Zentralbehörden:

1. Geheimer Finanzrat und vortragender Rat Dichuth, Finanzministerium,
2. = Baurat = = = Haas, Ministerium der öffentlichen
Arbeiten,
3. Geheimer Oberbaurat und vortragender Rat Ahmann, Reichs-Marine-Amt.
(Vertreter zu 3. Marine-Maschinenbaumeister Klugemann, Reichs-Marine-Amt.)

B. Vertreter von Städten:

1. Oberbürgermeister, Geheimer Regierungsrat Schmieding in Dortmund,
2. = Dr. Lenze in Magdeburg,
3. = Menzel in Gleiwitz.

C. Vertreter von Vereinen und Verbänden usw.:

1. Geheimer Baurat Dr.-Ing. Peters in Berlin, Verein Deutscher Ingenieure,
2. Baurat, Direktor Max Krause in Berlin, Verein Deutscher Ingenieure,
3. Regierungsrat a. D. Schrey in Danzig, Verein ostdeutscher Industrieller,
4. Direktor Tiemann in Laar, Verein Deutscher Eisenhüttenleute,
5. Fabrikdirektor, Ingenieur Kräcker in Schöneberg-Berlin, Deutscher Techniker-Verband,
6. Emil Furthe in Frankfurt a. M., Deutscher Werkmeister-Verband,
7. Emil Judicar in Elbersfeld, Vertreter des Installateurgewerbes.

D. Mitglieder der Kuratorien von Fachschulen für die Metallindustrie:

1. Eisenbahndirektor, Geheimer Baurat Müller in Witten, Königl. vereinigte
Maschinenbauschulen in Dortmund,
2. Ingenieur und Stadtverordneter Verghausen in Köln, Königl. vereinigte
Maschinenbauschulen in Köln,
3. Kommerzienrat Böker in Remscheid, Königl. Fachschule der Kleineisen- und
Stahlwarenindustrie in Remscheid,
4. Generaldirektor Niedt in Gleiwitz, Königl. Maschinenbau- und Hüttenchule in
Gleiwitz,
5. Landtagsabgeordneter Macco in Siegen, Königl. Fachschule für die Eisen- und
Stahlindustrie in Siegen,
6. Stadtrat Sombart in Magdeburg, Königl. höhere Maschinenbauschule in
Magdeburg.

E. Gewerbeschulaufsichtsbeamte:

1. Regierungs- und Gewerbeschulrat Kleinstäuber in Oppeln,
2. = = = Köhler in Lachen,
3. = = = Beckert in Schleswig.

F. Fachschuldirektoren:

1. Direktor der Königl. Maschinenbau- und Hüttenchule Barthel in Duisburg,
2. = = = höheren Schiff- und Maschinenbauschule Sellentin in Kiel.

Die Fachabteilung ist zu einer Sitzung am 1. Juli d. J. nach Berlin berufen worden.
Gegenstand der Tagesordnung ist die Reorganisation der preußischen Fachschulen für
die Metallindustrie.

Berlin, den 27. Juni 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Neuhaus.

Betr. Besoldungsdienstalter der in den Subalterndienst übertretenden Unterbeamten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. Juni 1907.

Von dem Herrn Finanzminister ist in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern die nachstehend abgedruckte Rundverfügung vom 31. Mai d. J. zur Ausführung des ebenfalls abgedruckten Allerhöchsten Erlasses vom 22. April d. J., betreffend die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der in den Subalterndienst übertretenden zivilversorgungsberechtigten Unterbeamten, erlassen worden.

Die Bestimmungen dieser Verfügung sind auch für die Beamten der Handels- und Gewerbeverwaltung in Anwendung zu bringen.

In Vertretung.

IIa 2462.

Dr. Richter.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Anlage I.

Berlin, den 31. Mai 1907.

(1.) Ew. Hochwohlgeboren teilen wir umseitig ergebenst Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 22. April 1907 mit, durch den die Bestimmungen, betreffend die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten, auf die in Subalternbeamtenstellen übergetretenen und noch übertretenden versorgungsberechtigten Unterbeamten mit Wirkung vom 1. Januar 1907 ab ausgedehnt werden. Für die Ausführung bestimmen wir folgendes:

(2.) Das Besoldungsdienstalter aller seit dem 1. Januar 1892 im Subalterndienst angestellten, noch aktiven zivilversorgungsberechtigten ehemaligen Unterbeamten — einschließlich der ehemaligen Gendarmen und Schütz Männer — ist nach Ziffer 3 der am 14. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten Bestimmungen — MBl. f. d. i. B. 1892 S. 80 — bis zur Dauer eines Jahres vorzudatieren, sofern die Beamten sich noch in der ersten von ihnen erlangten Subalternbeamtenstelle befinden. Sind sie inzwischen in eine andre Stelle übergetreten, so ist von der nachträglichen Anrechnung von Militärdienstzeit abzusehen. Als ein solcher Übertritt ist es nicht anzusehen, wenn Beamte aus der ersten Stelle in eine solche mit den gleichen Gehaltssätzen übergeführt worden sind.

(3.) Die Anrechnung von Militärdienstzeit erfolgt unabhängig und neben der nach Ziffer 25 der Gehaltsvorschriften zur Vermeidung einer Gehaltseinbuße stattfindenden Vorrückung des Besoldungsdienstalters.

(4.) Unberührt bleibt das Besoldungsdienstalter solcher ehemaliger Gendarmen und Schütz Männer, die vor dem Inkrafttreten des Allerhöchsten Erlasses vom 18. Dezember 1895 — MBl. f. d. i. B. 1896 S. 40 — in den Subalterndienst übergetreten sind, und ferner das Besoldungsdienstalter solcher ehemaliger Unterbeamten, die ihre etatsmäßige Unterbeamtenstelle vor dem Übertritt in den Subalterndienst aufgegeben haben, weil in diesen Fällen Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter bereits angerechnet worden ist.

(5.) Die Vordatierung des Besoldungsdienstalters hat Wirkung vom 1. Januar 1907 ab. Danach kann beispielsweise einem Regierungskanzlisten, dessen Besoldungsdienstalter vom 1. April 1904 auf den 1. April 1903 vordatiert wird, der Gehaltssatz von 1800 Mark vom 1. Januar 1907 (nicht vom 1. April 1906) ab bewilligt werden. Nachzahlungen für die weiter zurückliegende Zeit finden nicht statt.

(6.) Für die nach dem 1. Januar 1907 in den Ruhestand getretenen ehemaligen Unterbeamten, deren pensionsfähiges Diensteinkommen als Subalternbeamte sich durch die jetzt nachgelassene Anrechnung von Militärdienstzeit erhöht hätte, ist unter Zugrundelegung der erhöhten Säze eine anderweitige Fortsetzung der Pension vorzunehmen oder, soweit die Pension von uns festgesetzt ist, zu beantragen. Auch ist der erhöhte Gehaltsbetrag für die Zeit vom 1. Januar 1907 bis zum Tage des Übertritts des Beamten in den Ruhestand nachzuzahlen. Soweit die Beamten am oder nach dem 1. Januar 1907 verstorben sind, ist der Gehaltsunterschied und der Mehrbetrag an Gnadenbezügen nachzuzahlen und die Umrechnung des Witwen- und Waisengeldes herbeizuführen.

Anlage I.
Anlage II.

(7.) Ziffer 14 der Gehaltsvorschriften erhält folgende Fassung:

14. Militäranwärtern*) ist nach Ziffer 3 der Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten, vom 14. Dezember 1891 bei der ersten etatsmäßigen Anstellung als mittlere Beamte, als Zeichner oder im Kanzleidienste die aktive Militärdienstzeit bis zur Dauer eines Jahres mit anzurechnen. Ein Gleichtes hat zu geschehen, wenn die Anstellung des Militäranwärters in einer dieser Anwärterklasse nicht vorbehaltenden Stelle des mittleren oder des Zeichnerdienstes erfolgt oder wenn zivilversorgungsberechtigte aktive oder pensionierte Unterbeamte — einschließlich der Gendarmen und Schutzmänner — im Subalterndienst etatsmäßig angestellt werden. Dagegen findet eine solche Anrechnung nicht statt

bei Inhabern des Zivilversorgungsscheins, die

- schon vor dem Eintritt in das Heer als Zivilanwärter bei einer Behörde beschäftigt waren, nach dem Ausscheiden aus dem Heere wieder in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktraten und demnächst gemäß der auf diesem Wege — vor oder nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheins — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter etatsmäßig angestellt werden, oder
- erst nach dem Ausscheiden aus dem Heere, aber bevor sie den Zivilversorgungsschein besaßen, als Zivilanwärter angenommen wurden und demnächst gemäß der auf diesem Wege — vor oder nach Erlangung des Zivilversorgungsscheins — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter etatsmäßig angestellt werden, oder
- erst nach dem Ausscheiden aus dem Heere und nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheins für eine Laufbahn, deren Stellen zum Teil den Militäranwärtern vorbehalten sind, nicht nach den Anstellungsgrundsätzen für Militäranwärter, sondern auf ihren Wunsch unter den für Zivilanwärter vorgeschriebenen Bedingungen angenommen und demnächst auch als Zivilanwärter etatsmäßig angestellt werden;

bei solchen ehemaligen Militäranwärtern, die als etatsmäßige Beamte bereits pensioniert waren und von neuem etatsmäßig angestellt werden, sofern es sich nicht um die Anstellung pensionierter Unterbeamten, einschließlich der Gendarmen und Schutzmänner, im Subalterndienste handelt.

(8.) Den mit dem Zivilversorgungsschein aus der Landgendarmerie ausscheidenden Oberwachtmeistern ist, wie bei dieser Gelegenheit zur Vermeidung von Missverständnissen bemerkt wird, bei der Anstellung in anderen Stellen des mittleren Zivilstaatsdienstes die Militärdienstzeit bis zur Dauer eines Jahres gleichfalls anzurechnen, wogegen eine solche Anrechnung bei der Beförderung eines Gendarmen zum Oberwachtmeister unterbleibt.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, wegen Durchführung der getroffenen Anordnungen das Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Der Finanz-Minister.

gez. Freiherr von Rheinbaben.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.
gez. von Ritzing.

F.M. I 7646. II 5559. III 9492. — M. d. J. Ia 4283.

An die Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten usw.

Anlage II.

Auf den Bericht vom 31. März 1907 will Ich die Vorschrift unter Nr. 3 der von Mir unter dem 14. Dezember 1891 genehmigten Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten, unter Aufhebung Meines Erlasses vom 18. Dezember 1895, dahin erläutern, daß diese Vorschrift auch auf die in Subalternbeamtenstellen übretenden zivilversorgungsberechtigten Unterbeamten — ein-

*) Fußnote bleibt unverändert

schließlich der Schutzmänner und Gendarmen — Anwendung zu finden hat. Die gegenwärtige Vorschrift erstreckt sich auf diejenigen ehemaligen Unterbeamten, die seit dem 1. Januar 1892 als Subalternbeamte angestellt worden sind und sich am 1. Januar 1907 noch in der ersten von ihnen erlangten Subalternbeamtenstelle befinden haben. Der Beginn der Wirkung des gegenwärtigen Erlasses in bezug auf Gehalts-, Pensions- und Hinterbliebenenansprüche tritt mit dem 1. Januar 1907 ein.

Homburg v. d. S., den 22. April 1907.

gez. Wilhelm R.

ggez. Fürst von Bülow. Graf von Posadowsky. von Tirpitz. von Studt.
Freiherr von Rheinbaben. von Einem. von Bethmann Hollweg. Delbrück.
Beseler. Breitenbach. von Arnim.

An das Staatsministerium.

Betr. Berechnung von Kriegsjahren als pensionsberechtigte Kriegszeit.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 21. Juni 1907.

Im Anschluß an die Bestimmung unter Nr. 13 der in der Anlage zu dem Erlass des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 10. April 1883 (Min. Bl. d. i. B. S. 54) zusammengestellten Grundsätze über die Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten wird hierunter die Allerhöchste Ordre vom 30. Januar d. J., betreffend Berechnung des Jahres 1905 als Kriegsjahr aus Anlaß des Aufstandes im ostafrikanischen Schutzgebiete, zur Beachtung mitgeteilt.

In Vertretung.

IIa 2375. — I 6059.

Dr. Richter.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Ich bestimme:

1. Der Anfang August 1905 ausgebrochene Aufstand in Deutsch-Ostafrika gilt im Sinne des § 16 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschl. Sanitäts-Offiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 und des § 6 des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906, der §§ 23 und 60 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, des § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1901, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, sowie des § 49 des Reichsbeamten Gesetzes vom 31. März 1873 als Krieg beziehungsweise Feldzug.
2. Für die Beteiligung an der Niederwerfung des vorgenannten Aufstandes im Jahre 1905 ist, sofern sie mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefecht vorliegt, den dabei zur Verwendung gelangten Deutschen das Jahr 1905 als Kriegsjahr anzurechnen.
3. Eine Bestimmung hinsichtlich der Beendigung des Aufstandes im Sinne des § 14,² des Gesetzes vom 31. Mai 1901 wird seinerzeit folgen.

Berlin, den 30. Januar 1907.

gez. Wilhelm I. R.

ggez. Fürst von Bülow.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen).

Betr. Vergebung von Leistungen und Lieferungen.

Anlage. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 19. Juni 1907.

Im Anschluß an den Erlass vom 30. Januar v. J. (HMBL. S. 72), bestimme ich, daß der im Abdruck angeschlossene Erlass des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 10. v. Mts. auch im Bereiche meiner Verwaltung zur Anwendung zu bringen ist.

Für die Gewerbeinspektoren und die Navigationschulen sind besondere Abdrücke beigefügt. Den weiteren Behörden und Schulen der Handels- und Gewerbeverwaltung geht dieser Erlass von hier aus unmittelbar zu.

In Vertretung.

IIa 2112.

Dr. Richter.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Anlage.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Berlin W. 66, den 10. Mai 1907.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 23. Dezember 1905 — III 1 2355 V D 21 100 — bemerke ich zur Vermeidung von Zweifeln, daß bei der Vergebung von Leistungen und Lieferungen nach Maßgabe der neuen allgemeinen Bestimmungen die Angehörigen der anderen deutschen Bundesstaaten und die aus diesen stammenden Erzeugnisse sowohl hinsichtlich der Zulassung zum Wettbewerbe wie auch hinsichtlich der Erteilung des Zuschlags als mit den preußischen Staatsangehörigen und Erzeugnissen gleichberechtigt anzusehen sind.

Es wird bei dieser Gleichstellung vorausgesetzt, daß die preußischen Bewerbungen auch in den anderen Bundesstaaten bei den Verdingungen in gleicher Weise wie die Bewerbungen aus dem eigenen Lande berücksichtigt werden.

Sofern wahrgenommen werden sollte, daß in dieser Beziehung in anderen Bundesstaaten ein abweichendes Verfahren geübt wird, ist darüber unverzüglich zu berichten.

III 876. — V D 8959.

gez. Breitenbach.

An die Herren Oberpräsidenten usw.

Betr. Pensionsgesetz und Hinterbliebenen-Fürsorgegesetz.

(S. Beilage
S. 286 ff.) Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 24. Juni 1907.

Die nachstehende, von dem Herrn Finanzminister in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern an die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten usw. erlassene Ausführungsverfügung vom 13. Juni d. J. zu den Gesetzen vom 27. Mai d. J., betreffend Änderungen des Pensionsgesetzes und des Hinterbliebenen-Fürsorgegesetzes — s. Gesetzesammlung 1907 S. 95 und 99 —, ist auch für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung sinngemäß zur Ausführung zu bringen.

In den Fällen, welche nach der Ausführungsverfügung meiner Entscheidung unterliegen, ist an mich zu berichten.

I. S. 223 ff. Die zusammengestellten Gesetzesstücke sind beigefügt.

Im Auftrage.

IIa 2649.

Dr. Neuhaus.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Warenhaussteuer.

Betr. Entscheidungen des Ministers für Handel und Gewerbe auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (GS. S. 294).

IIb 5675. Entscheidung vom 17. Juni 1907.

Unter „Sportwagen für Kinder“, welche auf Seite 385 der Zusammenstellung der klassifizierten Waren vom 4. Dezember 1901 (Beilage zu Nr. 23 des HMBL. S. 367) als

zur Gruppe D gehörig, aufgeführt sind, sind nur solche Wagen für Kinder zu verstehen, die ausschließlich oder in der Hauptfache für Sport oder Spiel der Kinder bestimmt sind. Es werden daher keine Bedenken bestehen, Sportwagen, welche lediglich oder in der Hauptfache für den Transport von Kindern bestimmt sind, als „Kinderwagen“ den Gruppen B und C zuzurechnen. Die Beantwortung der Frage, um welche Art von Sportwagen es sich handelt, muß der Entscheidung des Einzelfalles überlassen bleiben.

2. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Dem Schiffer auf kleiner Fahrt Heinrich Karl Jakob Scheel aus Hollendorf, wohnhaft in Geestemünde, ist durch den Spruch des Seearmtes in Bremerhaven vom 29. Mai d. J. die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen worden.

Betr. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien wegen Anshändigung der Nachlässe von Seelenen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 22. Juni 1907.

Zwischen der britischen Regierung und dem Deutschen Reiche ist wegen Anshändigung der Nachlässe deutscher auf britischen Schiffen verstorbener Seelenen an Stelle des im Jahre 1869 geschlossenen Abkommens die nachfolgende Vereinbarung getroffen worden:

I. Das britische Handelsamt wird in Zukunft dem Kaiserlichen Generalkonsul in London Abschriften der ihm zugehenden Nachweiszungen über Heuerguthaben und Effekten verstorbener deutscher Seelenen übermitteln und gleichzeitig alle Einzelheiten mitteilen, über die es etwa verfügen sollte und die die Feststellung der Identität des Verstorbenen und der gesetzlichen Erben erleichtern können.

II. In jedem einzelnen Falle, in dem eine Hinterlassenschaft einhundert Pfund Sterling im Werte nicht übersteigt und das britische Handelsamt davon überzeugt ist, daß die gesetzlichen Erben des verstorbenen Seemanns auf deutschem Gebiete wohnhaft und daß anderwärts keine Personen vorhanden sind, die einen gültigen Anspruch auf die von ihm hinterlassene Heuer und die Effekten haben, wird das britische Handelsamt von der herkömmlichen Form der Nachlaßeinweisung Abstand nehmen und das fragliche Eigentum dem Kaiserlichen Generalkonsul in London aushändigen.

III. Bevor das britische Handelsamt tatsächlich über die Hinterlassenschaft eines deutschen Seemanns nach Maßgabe des britischen Rechts verfügt, wird es dem Kaiserlichen Generalkonsul von seiner Absicht, die Hinterlassenschaft an diejenigen Personen auszuhändigen, die darauf Anspruch erheben, Nachricht geben und etwaige Vorstellungen, die der Kaiserliche Generalkonsul dazu machen sollte, in Erwägung ziehen.

IV. Es gilt als ausgemacht, daß die von der Kaiserlichen Regierung in Empfang genommenen Hinterlassenschaften britischer Seelenen, die an Bord deutscher Handelsschiffe oder auf deutschem oder ausländischem Gebiete verstorben sind, in derselben Weise den britischen Konsularbeamten werden ausgehändigt werden.

Ich ersuche die Herren Oberpräsidenten, den Musterungsbehörden und sonst beteiligten Behörden des dortigen Verwaltungsbezirks von der neuen Vereinbarung Kenntnis zu geben und zugleich nähere Anweisung zu erteilen über die Ablieferung der Hinterlassenschaften britischer, an Bord deutscher Handelsschiffe verstorbener Seelenen an die zuständigen britischen Konsularbeamten, deren Namen und Bezirke in dem Handbuche für die deutsche Handelsmarine angegeben sind.

Im Auftrage.

IIb 5700.

von der Hagen.

An die Herren Oberpräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Auswanderer-Kontrollstationen an der russischen Grenze.

Berlin, den 19. April 1907.

Auf Grund der von unseren Kommissaren vorgenommenen Besichtigung der Auswanderer-Kontrollstationen und der an Ort und Stelle stattgehabten Verhandlungen sind

wir zu der Überzeugung gekommen, daß die bestehenden Vorschriften über die Einrichtung der Stationen und die Kontrolle der Auswanderer den jetzigen hygienischen Anschamungen zum Teil nicht mehr entsprechen. Insbesondere erscheint die Aufrechterhaltung des allgemeinen Bade- und Desinfektionszwanges nicht mehr erforderlich, weil durch das Baden eine hygienische Sicherheit gegen Einschleppung von Krankheiten nicht gewährt wird und nicht alle Sachen der Auswanderer als mit Krankheitskeimen behaftet und deshalb der Desinfektion bedürftig angesehen werden können. Es wird beabsichtigt, die neue Organisation in Form einer Betriebsordnung für die Stationen und einer Dienstinstellung für die Stationsärzte zur Durchführung zu bringen. Wir behalten uns vor, im Anschluß an die auf den Erlass vom 31. August v. J. erstatteten Berichte das entsprechende demnächst zu veranlassen. Zur vorläufigen Regelung der wichtigsten Punkte ordnen wir aber in Abänderung des Erlasses vom 18. September 1894 schon jetzt folgendes an:

1. Die Verpflichtung, sämtliche Auswanderer zu baden, wird aufgehoben. Sie besteht nur für diejenigen Auswanderer fort, welche so schmutzig sind, daß eine ärztliche Untersuchung nicht möglich ist, oder welche an Kräze, eben überstandenen Pocken oder einer anderen Hautkrankheit leiden. Ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet der Stationsarzt.

Auf Wunsch ist jedoch jedem Auswanderer ein warmes Bad unentgeltlich zu gewähren.

2. Die Vorschrift, nach welcher sämtliche Effekten, Kleidungs- und Wäschestücke der Auswanderer zu desinfizieren sind, wird aufgehoben.

Einer Desinfektion unterliegen in Zukunft grundsätzlich nur:

- a) Die schmutzige Wäsche, welche die Auswanderer mit sich führen,
- b) die getragenen Kleidungs- und Wäschestücke solcher Auswanderer, die aus trautheitsverdächtigen Gegenden kommen, selbst krank oder trautheitsverdächtig sind, oder welche einen Kranken begleiten, also z. B. die Angehörigen eines Masern-, Scharlach-, Typhus-, Pockenkranken usw., ferner solcher Personen, die an Kräze, frisch überstandenen Pocken oder einem sonstigen Hautausschlage leiden.

Ob hiernach Notwendigkeit der Desinfektion vorliegt, entscheidet in jedem Einzelfalle der Stationsarzt.

3. Jeder Auswanderer ist ärztlich zu untersuchen.

Die Untersuchung hat sich auf den Rachen, die Haut, die Augen und die Haare zu erstrecken; außerdem ist bei jedem Auswanderer zu prüfen, ob die Körperwärme erhöht ist, auch ist eine, wenn auch oberflächliche physikalische Untersuchung des Herzens und der Lunge vorzunehmen. Eine Entblößung des Körpers des zu Untersuchenden soll unter Wahrung des Schamgefühls nur insofern stattfinden, als es der Arzt im einzelnen Falle nach pflichtmäßigen Ermessens für erforderlich hält.

Wir behalten uns jedoch vor, die gewährten Erleichterungen aufzuheben und die früher getroffenen Bestimmungen wieder einzuführen, sobald dieses aus irgend welchen Gründen geboten erscheint.

Wir ersuchen, die nachgeordneten Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen, auch für die genaue Befolgung dieser Vorschriften durch die Stationsverwaltungen Sorge zu tragen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister des Innern. Im Auftrage. vom Kitzing.	Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung. Dr. Richter.
--	--	---

Im Auftrage.

Förster.

M. d. J. IV c 3682 2. Ang. — M. d. g. u. w. A. M. 11439. — M. f. HdL u. w. II b 3503.

An die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder und Posen.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Organisation des Handwerks.

Betr. Innungsausschuß in Gumbinnen.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlass vom 13. Juni d. J. dem Innungsausschuß der vereinigten Innungen zu Gumbinnen gemäß § 101 Abs. 3 Gewö. die Fähigkeit verliehen, unter seinem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

Betr. Festsetzung der Dauer der Lehrzeit.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 24. Juni 1907.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß neuerdings mehrere Handwerkskammern entweder für alle oder doch für einen großen Teil der in ihrem Bezirke vertretenen Handwerkszweige die Dauer der Lehrzeit, abweichend von der Regel des § 130a Abs. 1 GewD., auf $3\frac{1}{2}$ Jahre festgesetzt haben. Ein solches Verfahren erscheint nach verschiedenen Richtungen hin nicht unbedenklich.

Zunächst sind die Kammern gemäß § 130a Abs. 2 GewD. nicht befugt, die Dauer der Lehrzeit allgemein für alle Gewerbe oder Gewerbszweige festzusezen. Das Gesetz fordert vielmehr, wie die angezogene Bestimmung erkennen läßt, daß die Festsetzung nur für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbszweige, also nach Prüfung und unter Berücksichtigung der Eigenart eines jeden Gewerbes oder Gewerbszweigs erfolgt. Vor Erteilung der Genehmigung wird daher in jedem Falle der Nachweis zu fordern sein, daß diese Prüfung und Berücksichtigung in ausreichendem Maße erfolgt ist.

In Betracht zu ziehen ist ferner, daß eine Verlängerung der Lehrzeit leicht eine Verschärfung des in vielen Gewerben schon jetzt herrschenden Lehrlingsmangels im Gefolge haben kann, da die Eltern sich unter Umständen durch die hiermit verbundene Verteuерung der Lehre werden davon abhalten lassen, ihre Söhne dem Handwerksberufe zuzuführen. Wenn zur Begründung eines Vorgehens gemäß § 130a Abs. 2 GewD. auf die angeblich durch die Fortbildungsschule bewirkte Beeinträchtigung der Meisterlehre hingewiesen wird, so ist demgegenüber zu bemerken, daß der Fortbildungsunterricht vielmehr, indem er beabsieht, den Schülern Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, deren sie für ihren gewerblichen Beruf dringend bedürfen, zu deren Aneignung die Werkstatt des Lehrherrn in der Regel keine Gelegenheit bietet, eine unentbehrliche Ergänzung der praktischen Lehre bildet, die dadurch nicht gefährdet, sondern gefördert und vertieft wird.

Ich ersuche Sie, bei Behandlung von Anträgen auf Genehmigung von Lehrdauer-Festsetzungen hiernach zu verfahren.

IV 6893.

Delbrück.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 14. Juni 1907.

In dem letzten Jahresberichte des dortigen Regierungs- und Gewerberats ist auf Zweifel hingewiesen, die bei der Durchführung des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. S. 113) in der Richtung hervorgetreten sind, ob die nach § 8 zulässige Beschäftigung von Kindern beim Ausstragen von Waren und bei sonstigen Botengängen auch für Fabriken gestattet sei.

Durch die in § 8 Abs. 1 des Gesetzes aufgenommenen Worte „und in anderen gewerblichen Betrieben“ hat lediglich zum Ausdruck kommen sollen, daß, soweit nach den bestehenden rechtsrechtlichen Vorschriften (vergl. § 1 des Gesetzes) eine Beschäftigung von Kindern beim Ausstragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in anderen als den in §§ 4 bis 7 des Gesetzes bezeichneten Betrieben überhaupt zulässig ist, diese gleichfalls der in § 8 getroffenen Regelung unterliegt. Der § 135 GewD. erfährt daher durch die bezeichnete Vorschrift keine Änderung.

Im Auftrage.

Neumann.

III 4816.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

Betr. Prämien für Ausleihen taubstummer Lehrlinge.

Berlin W. 66, den 19. Juni 1907.

Anlage.
Auf Grund des nachstehend abgedruckten Allerhöchsten Erlasses vom 4. d. M., betreffend die Erhöhung der in der Kabinettsorder vom 16. Juni 1817 ausgesetzten Prämie für das Ausleihen taubstummer Lehrlinge, setzen wir hiermit den Höchstbetrag dieser Prämie auf 200 M. fest.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Delbrück.

IV 6248 M. f. HdL. — I 11 048 J.M.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Foerster.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anlage.

Auf den Bericht vom 29. Mai d. J. will Ich Mich damit einverstanden erklären, daß die durch Kabinettsorder vom 16. Juni 1817 ausgesetzte Prämie für das Ausleihen taubstummer Lehrlinge über den Betrag von 150 M. hinaus erhöht wird. Die Festsetzung des zulässigen Höchstbetrages der Prämie übertrage Ich dem Finanzminister und dem zuständigen Ressortminister.

Neues Palais, den 4. Juni 1907.

gez. Wilhelm R.

gegengez. Frhr. von Rheinbaben. Delbrück.

An den Finanzminister und den Minister für Handel und Gewerbe.

3. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des K.B.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Vereinigte Kranken- und Begräbnis-Kasse (E. H.) in Salzwedel,
2. Widderter Kranken- und Sterbekasse (E. H.) in Obenwiddert,
3. Allgemeine Arbeiter- und Handwerker-Kranken- und Sterbekasse (E. H.) für die Gemeinden Osten, Altendorf, Isensee und Hüll,
4. Krankenkasse der Bauhandwerker in Danzig (E. H.),
5. Holzhauer-Krankenkasse (E. H.) in Friedrichsrode,
6. Krankenkasse der selbständigen Handwerksmeister und Geschäftsinhaber zu Luckenwalde (E. H.),
7. Tabaksarbeiter-Unterstützungskasse zu Bockenem (E. H.),
8. Kranken-Unterstützungs- und Sterbekasse für sämtliche Berufszweige (E. H.) in Alt-Geltow,
9. Kranken-Unterstützungs-Kasse für die Tischlergesellen in der Stadt Osnabrück (E. H.),
10. Radeburger Arbeiter-Kranken- und Sterbegilde (freie E. H.),
11. Freiwillige Krankenkasse (E. H.) in Lüttau,
12. Allgemeine Unterstützungskasse für Krankheits- und Sterbefall zu Kleinschwalbach (E. H.),
13. Maurergesellen-Kranken- und Unterstützungskasse (E. H.) in Stolp i. P.,
14. Trebbiner Kranken- und Sterbekasse für sämtliche Berufszweige (E. H.) in Trebbin.

Berlin, den 28. Juni 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 20. Juni 1907.

Gemäß Ziffer I Absatz 2 der Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar d. J. (GMWL. S. 14) habe ich dem Vorstande der Viktoria-Fortbildungsschule hier selbst das Recht zur Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen mit der Lehrbefähigung für Wäscheanfertigung, Schneidern und Putz widerruflich erteilt. Die bisher in der Viktoria-Fortbildungsschule abgehaltenen Kurse zur Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen fallen künftig fort.

Im Auftrage.

IV 6452.

Dr. Neuhäus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

2. Fachschulen.

Betr. Übersichten und Stundenpläne der Baugewerkschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. Juni 1907.

Der Einreichung von Übersichten über die Verwendung der Lehrkräfte an den Baugewerkschulen und der Stundenpläne — vergl. Runderlaß vom 9. Februar 1903 (GMWL. S. 48) — an mich bedarf es künftig nicht mehr. Dagegen sind die Übersichten und Stundenpläne nach wie vor an das Landesgewerbeamt zu übersendenden. Sie wollen die Direktion der Baugewerkschule Ihres Bezirks hier von Kenntnis sezen.

Im Auftrage.

IV 6689.

Dr. Neuhäus.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Betr. Baugewerkschule in Coburg.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 21. Juni 1907.

Die Reifezeugnisse der Baugewerkschule in Coburg von Ostern d. J. ab sind als Ausweis genügender Fachbildung für den Dienst der mittleren hochbautechnischen Beamten in der preußischen Staatseisenbahn- und der allgemeinen Staatsbauverwaltung anerkannt worden. Demgemäß sind in Zukunft auch Schüler der Baugewerkschule in Coburg, die in eine preußische Baugewerkschule aufgenommen werden wollen, in die Klasse zu sezen, in welche sie in Coburg versetzt waren.

Ferner bestimme ich, daß die von der Baugewerkschule in Coburg ausgewiesenen Schüler künftig in preußische Schulen ohne meine besondere Genehmigung nicht aufgenommen werden und daß die Namen derjenigen Schüler, die aus einer preußischen Baugewerkschule ausgewiesen werden, künftig auch der Direktion der Baugewerkschule in Coburg mitgeteilt werden.

Ich ersuche Sie, den Direktor der Baugewerkschule Ihres Bezirks hiernach mit Weisung zu versehen.

Im Auftrage.

IV 6586.

Dr. Neuhäus.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

